

**Gutachten zur Aktualisierung der Multiplikatoren gemäß § 131 IV
der Satzung der SVLFG für die Verbeitragung im Rahmen der Kran-
kenversicherung der SVLFG**

- Gutachterliche Stellungnahme -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bahrs', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. E. Bahrs

Stuttgart, im Juni 2020

1 Einleitung und Zielsetzung

Gemäß § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sind Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht, in der Krankenversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versicherungspflichtig (§ 2 I 1 KVLG 1989).¹ D.h., die Bodenbewirtschaftung ist wesentlicher Anknüpfungspunkt der Versicherungspflicht aber auch der Beitragsgestaltung (§§ 131ff. Satzung SVLFG sowie § 40 KVLG 1989). In diesem Zusammenhang wurde der Unterzeichner mit der Erstellung eines Gutachtens für die Aktualisierung von bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstäben für die Krankenversicherung in der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächenbewirtschaftung im Kontext der Multiplikatoren gemäß § 131 IV der Satzung der SVLFG beauftragt. Mit diesen Multiplikatoren wird ein System reflektiert, bei dem die Nutzflächen der Gartenbaubetriebe mit unterschiedlichen Faktoren angesetzt werden, die sich an der Produktivität bzw. dem Gewinn (ordentlichem Ergebnis) der landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen orientieren, damit eine adäquate Einkommensabbildung im Sinne des § 40 KVLG 1989 realisierbar ist. Durch diese Vorgehensweise wird ein spartenübergreifender Vergleich zwischen der Flächenbewirtschaftung einzelner betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen bzw. Produktionsrichtungen im Gartenbau sowie der Landwirtschaft ermöglicht. Denn die Beiträge für die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 KVLG 1989 werden nach einem korrigierten Flächenwert festgesetzt (§ 131 I der Satzung der SVLFG). Grundlage für die Berechnung des Flächenwertes ist bei landwirtschaftlicher und weinbaulicher Nutzung der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, sowie die Gesamtfläche des Unternehmens (§ 131 II Nr. 1 der Satzung der SVLFG), während für die nachfolgenden Bodennutzungsarten zusätzlich die nachfolgend dargestellten Multiplikatoren maßgeblich sind (§ 131 IV der Satzung der SVLFG, vgl. Übersicht 1), um der höheren Ertragsfähigkeit dieser Nutzungsarten im Vergleich zur Nutzung gemäß § 131 I der Satzung der SVLFG angemessen Rechnung zu tragen:

¹ Im Umkehrschluss sind gemäß § 2 IVa KVLG Unternehmer nicht versicherungspflichtig, wenn sie außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind.

Übersicht 1: Struktur und Niveau der Multiplikatoren gemäß § 131 der Satzung der SVLFG

	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			3,33
Gemüse einschließlich Feldgemüse	40,14	24,55	4,28
Blumen und Zierpflanzen	79,70	49,56	17,26
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,59
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00
Baumschulen			12,97

Diese Multiplikatoren orientieren sich an der Systematik bzw. der Struktur der Einheitsquadratmeter, die seit der jüngsten Beitragsreform in der Krankenversicherung der SVLFG für die Verbeitragung in der Krankenversicherung angewendet werden. Ausgehend von den „sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen“, die die Grundgesamtheit der Landwirtschaft ohne Gartenbau widerspiegeln, werden der Obstbau, der Gemüsebau, Blumen sowie Zierpflanzen im Freiland sowie sonstige Gartengewächse bzw. Sonderkulturen in der Freifläche mit einem Multiplikator im Vergleich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen) angesetzt. Wenngleich dieser in 2016 entwickelte Ansatz alle sechs Jahre aktualisiert werden soll, erfolgt bereits jetzt eine weitere Aktualisierung, mit der Aufgabenstellung, die gegenwärtig angewendeten Multiplikatoren gemäß § 131 IV der Satzung der SVLFG anhand des BMEL Testbetriebsnetzes zu aktualisieren.

2 Datengrundlage zur Aktualisierung der Multiplikatoren gemäß § 131 IV der Satzung der SVLFG sowie Analysemethodik

2.1 Das BMEL-Testbetriebsnetz

Die deutsche Bundesregierung ist gemäß Landwirtschaftsgesetz (vgl. § 2 LwG) dazu verpflichtet, regelmäßig aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund ist ein Testbetriebsnetz (TBN) landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher sowie garten- und weinbaulicher Betriebe initiiert worden. Die Auswahl dieser Betriebe soll derart erfolgen, dass ihre Buchführungsabschlüsse repräsentativ alle deutschen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gemäß Rechtsform- und Erwerbstyp, Betriebsformen, Betriebsgrößen und Gebieten abbilden. Sie ist damit die maßgebliche repräsentative Quelle gesamtbetrieblicher mikroökonomischer Daten und Grundlage für die Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern. Die Ergebnisse der Auswertungen finden im Deutschen Agrarbericht ihren Niederschlag, der in regelmäßigen Intervallen veröffentlicht wird (vgl. BMEL, verschiedene Jahrgänge). Die in diesem Zusammenhang erforderliche Buchführung und damit auch die Einkommensermittlung der Testbetriebe werden nach einheitlichen Regeln mit dem BMEL-Jahresabschluss erstellt, der sich eng an die Vorgaben der deutschen Steuergesetzgebung sowie des Handelsgesetzbuches orientiert (vgl. Manthey, 1994). Dieser rechtliche Rahmen bie-

tet eine angemessene Gewährleistung, einer guten wirtschaftlichen Abbildung der Betriebe und ist somit prädestiniert, auch im Kontext einer optimalen Beitragsbemessung für landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger im Allgemeinen sowie der landwirtschaftlichen Krankenkasse im Speziellen zu fungieren. Die Stichprobe des TBN konvergiert in ihrer Struktur angemessen mit der Gruppe der Versicherungspflichtigen unter dem Dach der SVLFG.

Mit Hilfe der Testbetriebe können einzelne Kennzahlen im Hinblick auf ihren Einfluss auf den Gewinn analysiert werden. Das BMEL hat freundlicherweise die für die Auswertungen maßgeblichen Kennzahlen des TBN für diese Studie in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde die Erweiterung des Datenbestands durch die Jahresabschlüsse des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (ZBG) in Hannover erwogen (vgl. dazu auch das Gutachten zur Aktualisierung der Multiplikatoren aus dem Jahr 2016). Es gibt Anhaltspunkte, dass die Jahresabschlussdaten des ZBG (im Gegensatz zu 2016) kompatibel mit denen des BMEL sein und damit einen Erweiterungstatbestand der Stichprobe darstellen könnten, mit ggf. noch aussagekräftigeren Ergebnissen. Allerdings ließen sich die Jahresabschlussdaten aufgrund von Datenschutzrestriktionen des ZBG sowie des BMEL nicht zusammenführen, so dass die Möglichkeit der Stichprobenvergrößerung ungeprüft bleiben musste.

Nachfolgend werden die Vorgehensweise der Auswertung der BMEL-Testbetriebe sowie die daraus resultierenden Ergebnisse dargestellt, die eine möglichst realitätsgerechte Abbildung einer Gewinn- bzw. Einkommensfähigkeit sicherstellen soll. Das Vorliegen einer möglichst langen Zeitreihe identischer Betriebe könnte dabei vorteilhaft sein. Im Datensatz befinden sich über 10.000 Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe aus den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau inklusive Obst- und Feldgemüseanbau sowie sonstiger Dauerkulturen je Wirtschaftsjahr. Insgesamt stehen mit den Wirtschaftsjahren von 2013/2014 bis 2017/2018 fünf Wirtschaftsjahre und somit über 50.000 Jahresabschlüsse mit ihren Ergebnissen zur Verfügung. Damit dürfte eine ausreichende Abbildungsgenauigkeit aktueller Einkommenspotenziale mit Bodenbewirtschaftungsbezug gewährleistet sein, eine explizite Analyse der für die Gartenbaubetriebe bzw. Sonderkulturen maßgeblichen Multiplikatoren des § 131 der Satzung der SVLFG umzusetzen. Allerdings bilden die landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe dabei den allergrößten Anteil mit über 45.000 Jahresabschlüssen.

Wenngleich einzelne Jahresabschlüsse aufgrund nicht plausibler Angaben oder aufgrund von den für diese Analyse nicht maßgeblichen Daten wie z. B. aus dem Weinbau oder der Forstwirtschaft eliminiert wurden, verbleiben mehr als 39.000 Jahresabschlüsse mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung sowie mehr als 2.500 Jahresabschlüsse mit vorwiegend gartenbaulicher Nutzung bzw. überdurchschnittlicher Nutzung von Sonderkulturen.

2.2 Für die Auswertungen maßgebliche Kennzahlen sowie Auswertungsstrukturen

2.2.1 Beschreibung und Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung

Die bislang verwendete Struktur für die zu analysierenden Multiplikatoren folgt sehr stark einer Strukturierung der Unternehmen anhand der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung. Sie

ist der Ausdruck für die Spezialisierungsrichtung eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes, d.h. seines Produktionsschwerpunktes. Dieser wird durch den Standard-Output² (SO) ermittelt. Dabei werden die SO der verschiedenen Produktionszweige im Verhältnis zum gesamten SO des Betriebes gesetzt. Betriebe, in denen mindestens zwei Drittel des SO des gesamten Betriebes einem bestimmten Produktionsschwerpunkt zugeordnet werden können, werden als Spezialbetriebe bezeichnet. Die Spezialisierungsformen lauten dabei: Ackerbau-, Futterbau-, Veredlungs-, Gartenbau- oder Dauerkulturbetriebe. Liegt keine Spezialisierung anhand des SO vor, handelt es sich um Verbundbetriebe, bei denen der SO eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten SO des Betriebes ausmacht. Dabei kann nach Pflanzenbau- und Viehhaltungsverbundbetriebe differenziert werden. Wird keiner der genannten Schwellenwerte erreicht, so wird der Betrieb der Klasse der Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe zugeordnet.

Daraus ergibt sich eine Vielzahl betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen gemäß Übersicht 2, die bislang auch im TBN des BMEL abgebildet werden. Die speziell für diese Analyse bedeutenden Gartenbaubetriebe werden dabei nochmals differenziert nach folgenden Spezialbetrieben:

1. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe mit den spezialisierten Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetrieben, Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe sowie Unterglas-Gartenbaubetriebe-kombiniert
2. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe mit den Freiland-Gemüse-Gartenbaubetrieben, Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe sowie den Freiland-Gartenbaubetrieben-kombiniert
3. Sonstige Gartenbaubetriebe mit z. B. den spezialisierten Baumschulen oder den Gartenbaugemischtbetrieben.

Hier ist eine starke Analogie zur Struktur der Multiplikatoren gemäß § 131 der Satzung der SVLFG erkennbar (vgl. zuvor gezeigte Übersicht 1).

² Die Betriebsgröße wird ab dem WJ 2010/11 in Standard-Outputs (SO) gemessen. Die Standard-Outputs sind definiert als geldwerte Bruttomarktleistung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Testbetriebsnetz erfasst Betriebe ab 25.000 €SO.

Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen anhand des Standardoutputs

Betriebsform		Produktionszweige und ihr Anteil am gesamten Standardoutput des Betriebes	
Spezialisierte Betriebe	Ackerbau	Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Feldgemüse, Futterpflanzen, Sämereien, Hopfen	> 2/3
	Gartenbau	Gartenbauprodukte insgesamt einschl. Baumschulerzeugnisse (im Freiland und unter Glas)	> 2/3
	Dauerkulturen	Rebanlagen und Obstanlagen	> 2/3
	Weinbau	Rebanlagen	> 2/3
	Obstbau	Obstanlagen	> 2/3
	Sonstige Dauerkulturen	Rebanlagen oder Obstanlagen jeweils	<= 2/3
	Futterbau	Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
	Milchvieh	Milchkühe	> 3/4
	Sonstiger Futterbau	Zucht- und Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
	Veredlung	Schweine, Geflügel	> 2/3
Nicht spezialisierte Betriebe	Gemischt (Verbund)	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen oder Futterbau oder Veredlung jeweils	<= 2/3
	Pflanzenbauverbund	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen Futterbau oder Veredlung	> 1/3 <= 1/3
	Viehhaltungsverbund	Futterbau oder Veredlung Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen	> 1/3 <= 1/3
	Pflanzenbau-Viehhaltung	Futterbau oder Veredlung oder Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen jeweils	<= 1/3

Quelle: BMEL, Agrarbericht, verschiedene Jahrgänge.

Die spezialisierten Unterglas-Gartenbaubetriebe sind mit dem Gemüsebau sowie den Blumen- und Zierpflanzen ebenso explizit in der Struktur der Multiplikatoren vertreten wie die spezialisierten Freilandbetriebe (siehe rechte Spalte Freiland in Übersicht 1). Allerdings sind auch Einschränkungen zu machen. Die betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (BWA) der spezialisierten Betriebe Unterglas differenzieren nicht nach „beheizbar“ oder „nicht beheizbar“, wengleich der Anteil der beheizbaren und nicht beheizbaren Unterglasflächen im TBN des BMEL ausgewiesen ist. Somit wird für die Auswertungen der Unterglasbetriebe folgende Differenzierung der TBN-Daten gewählt, damit eine Analogie zur Struktur gemäß § 131 Satzung SVLFG hergestellt werden kann, die aufgrund der zu erwartenden Gewinnunterschiede auch sinnvoll erscheint: Wenn Unterglasbetriebe mehr als 50% ihrer Unterglasflächen als „beheizbar“ ausweisen, werden sie als „beheizbar“ eingestuft, ansonsten als „unbeheizbar“. Darüber hinaus werden Baumschulbetriebe als zusätzliche Einheit in die Auswertung aufgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass sie eine eigenständige Ertragsgruppe bildet, die aufgrund ihrer Ertragskraft und ihres Umfangs auch ihren Niederschlag im Multiplikatoren-system finden sollte.³ Wengleich auch für Pilzzucht- und Tabakbetriebe theoretisch eine

³ Vergleiche dazu Auswertungen des ZBG, verschiedene Jahrgänge.

Analyse möglich wäre, muss auf einen gesonderten Ausweis verzichtet werden, da jeweils zu wenig auswertbare Jahresabschlüsse zur Verfügung stehen und damit die Stichprobe zu klein ist. Weiterhin können andere Produktionsrichtungen wie Christbaumkulturen, Hopfen- oder Tabakanbau nicht explizit analysiert werden. Diese Produktionsbereiche können somit nicht in der Aktualisierung berücksichtigt werden. Schließlich können anhand der vorliegenden Daten auch nicht die bislang getrennt ausgewiesenen Gruppen der Gemüse- und Obstbaubetriebe nach extensiver, mit mechanischen Erntemethoden geprägten Anbauverfahren sowie der händisch intensiven Anbaumethoden differenziert werden. Hier verbleibt, wie in der Vergangenheit, lediglich die Möglichkeit des Ansatzes eines Risikoabschlags auf das Ertrags- bzw. Einkommenspotenzial der extensiv wirtschaftenden Obst- und Gemüsebaubetriebe (vgl. Kapitel Ergebnisse und Empfehlungen).

2.2.2 Bedeutende betriebswirtschaftliche Kennzahlen für die Auswertung

Für die Auswertungen wurden insbesondere die Kennzahlen ordentliches Ergebnis, insgesamt bewirtschaftete Flächen und ihre differenzierten Nutzungsformen herangezogen. Viele andere betriebswirtschaftliche sowie Strukturen beschreibende Kennzahlen des TBN wurden für Plausibilitätsprüfungen genutzt, um einen sachlich adäquaten Datensatz zu generieren.

Damit das Einkommenspotenzial der Flächenbewirtschaftung im Sinne der §§ 39ff. KVLG 1989 adäquat reflektiert werden kann, ist der steuerliche Gewinn gemäß Einkommensteuergesetz heranzuziehen. Eben dieser kann durch das TBN des BMEL abgebildet werden. Der Gewinn umfasst das Betriebs-, Finanz- sowie das außerordentliche Ergebnis und dient zum Vergleich der Einkommenssituation in verschiedenen Rechtsformen. Gleichzeitig ist der Gewinn ein angemessener Maßstab für die Abbildung der Einkommenspotenziale gemäß §§ 39ff. KVLG 1989. Allerdings enthält der Gewinn auch außerordentliche bzw. zeitraumfremde Positionen, die in Anbetracht der z. T. kleineren Stichproben einzelner Gruppen von BWA im Gartenbau verzerrend im Sinne eines Multiplikatorensystems des § 131 der Satzung SVLFG sein können. Damit diese Verzerrungen vermieden werden, ist das ordentliche Ergebnis als Referenzkennzahl zu verwenden. Dabei handelt es sich um den Gewinn, der um Investitionszulagen, dem außerordentlichen Ergebnis bzw. zeitraumfremden Erträgen und Aufwendungen bereinigt wird.

2.3 Methodik zur Auswertung des Datenbestands

Anhand der deskriptiven Statistik werden Daten u. a. durch Tabellen und Übersichten strukturiert. Dabei werden insbesondere (arithmetische) Mittelwerte ermittelt. Denkbar wären auch Lage- bzw. Streuungsmaße wie z. B. Standardabweichungen oder Variationskoeffizienten (vgl. Backhaus et al., 2011). Letzteres ist ein relatives Streuungsmaß, das als Quotient aus Standardabweichung und arithmetischem Mittel kalkuliert wird. Er kann die Streuung verschiedener Verteilungen miteinander vergleichen. Somit ist er für den historischen Volatilitätsvergleich und auch für den Vergleich der Volatilitäten unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen geeignet. Mit dem Variationskoeffizient wird die Standardabweichung relativ zum Mittelwert und damit unabhängig vom Gewinnniveau der Betriebe ausge-

drückt, was in Anbetracht der z. T. stark unterschiedlichen Gewinne einzelner BWA je ha eine sinnvolle Vorgehensweise darstellt.

Für die jeweiligen Gruppe der BWA wird das ordentliche Ergebnis ermittelt und anschließend für die gartenbaulichen Nutzungen in einen entsprechenden Multiplikator umgewandelt, der sich aus dem durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis je ha der jeweiligen gartenbaulichen BWA, geteilt durch das ordentliche Ergebnis je ha der landwirtschaftlichen Unternehmen ergibt. Die Ergebnisse werden in Tabellenform abgebildet.

3 Ergebnisse und Empfehlungen

Die Übersicht 3 fasst die Ergebnisse der Auswertungen zusammen und stellt neben den aktualisierten Multiplikatoren auch gleichzeitig die dazugehörigen Variationskoeffizienten (Standardabweichung/Mittelwert des ord. Ergebnisses je ha) für die einzelnen BWA des Gartenbaus zusammen.

Übersicht 3: Aktualisierte Multiplikatoren im Gartenbau gemäß § 131 IV Satzung SVLFG für die Verbeitragung in der Krankenkasse auf der Basis von Auswertungen des Testbetriebsnetzes des BMEL für die Wj. 13/14 bis 17/18 im Vergleich zu den bislang angewendeten Multiplikatoren mit Stichprobengrößen und Variationskoeffizienten der ordentlichen Ergebnisse der einzelnen BWA und ihrer Untergruppen

		Bisheriges Ergebnis § 131 IV SVLFG	Ausgewertete Stichprobengröße im TBN	Variationskoeffizient (VK) als Maß der Streuung	Aktualisiert gemäß TBN alle Idw. Betriebe TBN als Referenz	20%iger Abschlag (Risikoabschlag)	25%iger Abschlag w. geringer Ertragskraft
Landwirtschaftliche Nutzung			39.207	1,14			
Obst, Feldgemüse extensiv, m. mech. Ernte*	Freiland	3,33	s.o.	s.o.	7,18	5,74	4,31
Gemüse einschl Feldgemüse	Freiland	4,28	701	1,74	8,8	7,04	
Gemüse einschl Feldgemüse, Gewächshaus	nicht heizbar	24,55	37	1,01	47,48	36,99	
Gemüse einschl Feldgemüse, Gewächshaus	heizbar	40,14	94	1,34	67,92	54,33	
Blumen u. Zierpflanzen	Freiland	17,26	86	1,23	28,01	22,41	
Blumen u. Zierpflanzen, Gewächshaus	nicht heizbar	49,56	102	1,63	48,21	38,57	
Blumen u. Zierpflanzen, Gewächshaus	heizbar	79,7	603	1,53	102,14	81,71	
Obst	Freiland	4,59	703	1,23	5,56	4,45	
Baumschulen	Freiland	12,97	182	1,57	15,49	12,40	

* Orientierung am Mittelwert der Gruppen Obst und Gemüse Freiland, siehe auch dazugehörige Fußnote.

Die grau markierten Felder der Übersicht 3 spiegeln die aktualisierten Ergebnisse wider. Christbaumkulturen, Hopfen- und Tabakanbau sowie die sonstigen Gartengewächse im Freiland können aufgrund mangelnder Daten nicht explizit ausgewertet werden. Die Multiplikatoren können aus früheren Auswertungen übernommen werden.

Bei der Ableitung der Ergebnisse wurde die gleiche Vorgehensweise gewählt, wie sie auch für die bisherige Regelung angewendet wurde. Von den ursprünglich ermittelten Multiplikatoren wird ein Risikoabschlag in Höhe von 20% gewählt, um der potenziellen Unschärfe der Ertragspotenziale einzelner Gruppen der Gartenbaubetriebe angemessen Rechnung tragen zu können. Wenngleich die ausgewerteten Jahresabschlüsse die gegenwärtig bestmögliche auswertbare Datenbasis widerspiegelt, sind einzelne BWA mit vergleichsweise wenigen Jahresabschlüssen verbunden (siehe Übersicht 3), so dass ein Risikoabschlag gerechtfertigt sein

kann. Weiterhin wurde, ebenfalls wie bei den bislang verwendeten Multiplikatoren, ein weiterer Abschlag in Höhe von 25% für Gemüse und Obst im Freiland vorgenommen, wenn ein extensiver Anbau bzw. eine vorwiegend mechanisierte Ernte vorgenommen wird.⁴ Daraus ergeben sich insgesamt die grau markierten Felder der Übersicht 3, die gleichzeitig als Empfehlung für die Ansetzung aktualisierter Multiplikatoren gemäß § 131 IV der Satzung SVLFG zu verstehen sind. Sollten sich durch die z. T. signifikant veränderten Multiplikatoren erhebliche einzelbetriebliche Härten ergeben, kann die Selbstverwaltung über adäquate Anpassungsmechanismen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entscheiden.

Literaturquellen:

Backhaus, K.; Erichson, B.; Plinke, W. und R. Weiber: Multivariate Analysemethoden, 13. Aufl., 2011.

BMEL: Agrarberichte sowie Daten des Testbetriebsnetzes (TBN), verschiedene Jahrgänge

Manthey, R.: Der neue BML Jahresabschluss. St. Augustin, 1994.

⁴ Zu beachten ist die Durchschnittsbildung der zwei BWA bzw. Produktionsschwerpunkte Obst sowie Gemüse einschließlich Feldgemüse für den Ansatz des zusätzlichen Abschlags in Höhe von 25% wegen geringer Ertragskraft, der sich an der gegenwärtig maßgeblichen Vorgehensweise orientiert.